



**Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen  
Befähigung und Auswahl für den Bachelorstudiengang Musikerziehung  
(Eignungsprüfungsordnung)**

NEUFASSUNG

Beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 13.09.2017,  
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 04.10.2017,  
genehmigt vom Stiftungsrat am 02.11.2017,  
veröffentlicht am 29.11.2017

**§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Aufgrund der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber/-in über die zusätzliche Zugangsvoraussetzung der besonderen künstlerischen und pädagogischen Befähigung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NHG verfügt.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung i. S. des § 18 Abs. 1 NHG vor, ersetzt eine in der Eignungsprüfung festgestellte überragende künstlerische Befähigung die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung gilt nur in dem Bewerbungsverfahren für das jeweils auf die Prüfung folgende Semester.

**§ 2 Meldung zur Prüfung, Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Bewerber/-innen müssen sich zur Eignungsprüfung über ein vorgeschaltetes Verfahren der Hochschule Osnabrück spätestens zwei Wochen (Ausschlussfrist) vor dem Prüfungstermin beim Sekretariat des Instituts für Musik der Hochschule Osnabrück anmelden. Es gilt das Datum des Eingangs. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung für das jeweils folgende Semester in den Studiengang Musikerziehung. Die Prüfungstermine und der jeweilige Anmeldeschluss sind den Internetseiten der Hochschule Osnabrück (Institut für Musik) zu entnehmen.
- (2) Bewerber/-innen mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen sich spätestens vier Wochen (Ausschlussfrist) vor dem Prüfungstermin bei Uni-Assist zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungsnachweise bewerben. Es gilt das Datum des Eingangs. Einzelheiten bzw. aktuelle Regelungen sind den Internetseiten der Hochschule Osnabrück zu entnehmen.
- (3) Bei der Anmeldung (online-Formular) ist ein Foto hochzuladen.
- (4) Mit der Anmeldung ist anzugeben, welche Studienrichtung, welches künstlerische Hauptfach und ggf. Ergänzungsfach sowie ggf. Nebenfach oder EMP-Begleitinstrument gewählt wird und ob eine Prüfung in demselben, einem gleichen oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einmalig 20,00€ erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung. Sie muss bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf das Konto 615690 bei der Sparkasse Osnabrück, BLZ 265 501 05, Verwendungszweck: Kostenstelle 68150020 eingegangen sein. Ist die Gebühr nicht fristgerecht eingegangen, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (6) Zur Eignungsprüfung ist zugelassen, wer sich form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen beworben und die Verwaltungsgebühr rechtzeitig entrichtet hat. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

### § 3 Prüfungsleistungen

Bewerber/-innen haben die für die gewählte Studienrichtung maßgeblichen folgenden Leistungen zu erbringen:

- **Studienrichtung Elementare Musikpädagogik (EMP)**

- a) Künstlerische Eignung im Hauptfach EMP: Gruppen- und Einzelprüfungen in den Bereichen Stimme/Sprache, Musik- und Bewegungsimprovisation sowie Blattspiel (Begleitinstrument).
- b) Prüfung im instrumentalen Ergänzungsfach bzw. im Ergänzungsfach Gesang mit zwei selbstgewählten, mittelschweren Stücken aus unterschiedlichen Epochen; Dauer: ca. 10 Minuten.
- c) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
- d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Jazz, Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Jazz-Gesang**

- a) Hauptfach: Vortrag eines selbstgewählten Programms bestehend aus drei Stücken unterschiedlicher Tempi und Charaktere. Eine Rhythmusgruppe wird vom IfM gestellt; Dauer: ca. 15 Minuten.
- b) Blattspiel eines Leadsheets; Dauer: ca. 5 Minuten.
- c) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
- d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Jazz, Hauptfach Jazz-Komposition**

- a) Spätestens drei Wochen vor der Prüfung sind in zweifacher Ausführung eine aussagekräftige Auswahl von eigenen Kompositionen/Arrangements in Partiturform und (wenn vorhanden) als Aufnahme oder Midifile einzureichen.
- b) Praktische Prüfung: Kolloquium zu eingereichten Kompositionen/Arrangements, Fragen zur Jazztheorie, ggf. Klavierarbeit; Dauer: ca. 30 Minuten.
- c) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
- d) Prüfung im instrumentalen Ergänzungsfach Jazz bzw. im Ergänzungsfach Jazz-Gesang mit zwei selbstgewählten Stücken unterschiedlicher Tempi mit Klavier- oder Comboleitung; Dauer: ca. 10 Minuten.
- e) Theorieprüfung (Gehörbildung; Dauer: 30 Minuten und Harmonielehre; Dauer: 30 Minuten).

- **Studienrichtung Klassik, Instrumentales Hauptfach**

Grundsätzlich werden die Prüfungsabschnitte a) und b) bei allen Bewerbern/-innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber/-innen von den Prüfungsabschnitten c) bis d) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

- a) Hauptfach: Vortrag eines selbstgewählten Programms (in der Regel aus drei Epochen) (Klavierbegleitung wird vom IfM gestellt); Dauer: ca. 15 Minuten.
- b) Blattspiel (leichter bis mittlerer Anspruch); Dauer: ca. 5 Minuten.
- c) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
- d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Gesang**

- a) Hauptfach Gesang:
  - Vortrag eines selbstgewählten Programms (Lieder und Arien in der Regel aus drei Epochen), Klavierbegleitung wird vom Institut für Musik gestellt; Dauer: ca. 15 Minuten.
  - Vortrag eines selbstgewählten Volksliedes ohne Begleitung und Tonangabe; Dauer: ca. 5 Minuten.
  - Vom-Blatt-Singen einer leichten Vorlage; Dauer: ca. 5 Minuten.

- b) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
  - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.
  - d) Klavier: Zwei selbstgewählte, dem persönlichen Leistungsstand entsprechende Stücke; Dauer; ca. 5 Minuten
- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Musiktheorie/Gehörbildung**
    - a) Praktische Prüfung: Klavierarbeit (Tonsatzpraktisches Klavierspiel) und Analysen, Fragen zur Musiktheorie, ggf. Vorlage von Kompositionen etc.; Dauer: ca. 30 Minuten.
    - b) Klausur im Hauptfach Gehörbildung; Dauer: 60 Minuten.
    - c) Klausur im Hauptfach Musiktheorie; Dauer: 90 Minuten.
    - d) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
    - e) Prüfung im Künstlerischen Ergänzungsfach; Dauer: 10-30 Minuten.
    - f) Eingereichte Arbeiten.
- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Komposition**
    - a) Praktische Prüfung: Klavierarbeit (Tonsatzpraktisches Klavierspiel) und Analysen, ggf. Vorlage von Kompositionen etc.; Dauer: ca. 30 Minuten.
    - b) Klausur Musiktheorie Klassik; Dauer: 45 Minuten.
    - c) Klausur Gehörbildung Klassik; Dauer: 45 Minuten.
    - d) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
    - e) Prüfung im Künstlerischen Ergänzungsfach; Dauer: 10-30 Minuten.
    - f) Eingereichte Kompositionen.
    - g) Kolloquium.
- **Studienrichtung Musical**

Grundsätzlich werden die Prüfungsabschnitte a) und b) bei allen Bewerbern/-innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber/-innen von den Prüfungsabschnitten c) bis e) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

    - a) Gesang: Vortrag eines selbstgewählten Programms mit drei Stücken: mindestens ein deutscher Song, ein Uptempo, eine Ballade; Dauer: ca. 15 Minuten.
    - b) Prüfung der tänzerischen Eignung durch ein Ballett- und Jazztraining; Dauer: 90 Minuten.
    - c) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
    - d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Musical; Dauer: 90 Minuten.
    - e) Vortrag von zwei selbstgewählten Monologen (klassisch/modern); Dauer: ca. 5 Minuten.
- **Studienrichtung Pop, Instrumentales Hauptfach**
    - a) Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu drei Stücken unterschiedlicher Tempi und Charaktere sowie praktische Prüfung allgemein-musikalischer Grundlagen am Instrument; Dauer ca. 15 Minuten.
    - b) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
    - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.
- **Studienrichtung Pop, Hauptfach Gesang**

Grundsätzlich wird der Prüfungsteil a) bei allen Bewerbern/-innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber/-innen von den Prüfungsteilen b), c) und d) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

    - a) Erster Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu zwei Stücken (für evtl. Begleitung ist selbst zu sorgen); Dauer: ca. 5 Minuten.

- b) Zweiter Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu drei Stücken (für evtl. Begleitung ist selbst zu sorgen) sowie praktische Prüfung allgemein-musikalischer Grundlagen; Dauer: ca. 15 Minuten.
  - c) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
  - d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.
- **Studienrichtung Pop, Hauptfach Producing**
- Grundsätzlich wird der Prüfungsteil a) bei allen Bewerbern/-innen geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerber/-innen von den Prüfungsteilen b) bis e) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.
- a) Einsendung einer CD mit drei selbstproduzierten, repräsentativen Titeln aus unterschiedlichen Stilrichtungen => Hinweis: Diese muss bis zum Ende der Anmeldefrist vorliegen. Nur nach bestandenem ersten Prüfungsteil erfolgt eine Einladung zum zweiten und den folgenden.
  - b) Programmieren eines Basic-Tracks mit Logic-Audio zu einem vorgegebenem Popsong; Bearbeitungszeit: 15 Minuten. Erstellung einer kurzen Musiksequenz zu einem vorgegebenem assoziativen Begriff/Thema; Bearbeitungszeit: 15 Minuten. Kolloquium zu den eingereichten Aufnahmen, den in der Prüfung erstellten Produktionen sowie zu Grundlagen der Musikproduktion; Dauer: ca. 5 Minuten.
  - c) Ergänzungsfach: Vorspiel von zwei Stücken freier Wahl sowie Überprüfung von allgemein-musikalischen Grundlagen an den Instrumenten Piano/Keyboard oder Gitarre; Dauer ca. 10 Minuten.
  - d) Die pädagogische Eignung ist in einem dafür eigenen Prüfungsteil nachzuweisen, der auch praktische Aufgaben enthalten kann.
  - e) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.

#### § 4 Prüfungsausschuss, Prüfer/-innen

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird von dem/der Instituts-Dekan/-in ein Prüfungsausschuss bestellt. Er besteht aus dem/der Instituts-Dekan/-in sowie den Studienrichtungskordinatoren/-innen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden, und entscheidet in Ausnahmefällen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen für jede Fachprüfung.
- (3) Für den schriftlichen Prüfungsteil wird ein/-e Prüfer/-in bestellt. Der künstlerisch-praktische und der mündliche Teil jeder Eignungsprüfung werden von mindestens zwei Prüfern/-innen abgenommen. Zusätzlich können weitere sachkundige Beisitzer/-innen bestellt werden.
- (4) Zu Prüfern/-innen dürfen nur fachlich geeignete Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück bestellt werden.

#### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen, Vorbehalt

- (1) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	Sehr gut	Excellent	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

3,7; 4,0	Ausreichend	Pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht.
5,0	Nicht ausreichend	Failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/-innen festgesetzten Einzelnoten.

- (2) Die Durchschnittsnote der gesamten Eignungsprüfung wird aus den Einzelergebnissen der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung folgender studienrichtungsspezifischer Gewichtungen gebildet:

Studienrichtung	Prüfungsleistung	Gewichtung
<b>Elementare Musikpädagogik</b>	Hauptfach Praktische Prüfung EMP Instrumentales oder vokales Ergänzungsfach Pädagogische Eignung Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik	1-fach zu bestehen zu bestehen zu bestehen
<b>Jazz</b>	<b>Instrumentales und Vokales Hauptfach:</b> Hauptfach Blattspiel Leadsheet Pädagogische Eignung Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz	3-fach 1-fach zu bestehen zu bestehen
	<b>Hauptfach Jazz-Komposition:</b> Hauptfach: Praktische Prüfung Pädagogische Eignung Klausur Jazz-Gehörbildung/ Jazz-Theorie Instrumentales oder vokales Ergänzungsfach Jazz	1-fach zu bestehen zu bestehen zu bestehen
<b>Klassik</b>	<b>Instrumentales Hauptfach:</b> Hauptfach Blattspiel Pädagogische Eignung Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik	3-fach 1-fach zu bestehen zu bestehen
	<b>Hauptfach Gesang:</b> Hauptfach Volkslied/Blattsingen Klavier Pädagogische Eignung Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik	3-fach 1-fach 1-fach zu bestehen zu bestehen
	<b>Hauptfach Komposition:</b> Hauptfach Klausur Musiktheorie Klassik Klausur Gehörbildung Klassik Künstlerisches Ergänzungsfach* Pädagogische Eignung	1-fach zu bestehen zu bestehen zu bestehen zu bestehen
	<b>Hauptfach Musiktheorie:</b> Hauptfach	1-fach

Künstlerisches Ergänzungsfach*	zu bestehen
Pädagogische Eignung	zu bestehen

\* Falls das gewählte Künstlerische Ergänzungsfach nicht Klavier ist, werden in der mündlich-praktischen Hauptfachprüfung außerdem die Fertigkeiten im Klavierspiel überprüft: Dafür sollen zwei leichte bis mittelschwere Stücke der Klavierliteratur aus unterschiedlichen Epochen (darunter ein polyphones Werk) vorgetragen werden. Dieser Prüfungsteil wird nicht benotet, aber mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

<b>Musical</b>	Gesang	2-fach
	Prüfung tänzerische Eignung	1-fach
	Vortrag Monologe	1-fach
	Pädagogische Eignung	zu bestehen
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Musical	zu bestehen
<b>Pop</b>	<b>Instrumentales Hauptfach:</b>	
	Hauptfach	1-fach
	Pädagogische Eignung	zu bestehen
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop	zu bestehen
	<b>Hauptfach Gesang:</b>	
	Hauptfach-Vortrag 1	zu bestehen
	Hauptfach-Vortrag 2	1-fach
	Pädagogische Eignung	zu bestehen
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop	zu bestehen
	<b>Hauptfach Producing:</b>	
	Hauptfach CD-Bewertung	zu bestehen
	Hauptfach-Prüfung	1-fach
	Ergänzungsfach	zu bestehen
Pädagogische Eignung	zu bestehen	
Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop	zu bestehen	

- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Hauptfachnote sowie die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist. Sie ist nicht bestanden, wenn die Hauptfachnote oder die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist. Eine überragende künstlerische Befähigung liegt bei Erreichen der Hauptfachnote 2,0 oder besser vor.

## § 6 Protokoll über die erbrachten Prüfungsleistungen

Über jeden Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Zeiten der Ablegung des Prüfungsteils, die Namen der beteiligten Prüfer/-innen, der Name des Prüflings, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Bei nicht bestandenen künstlerischen oder mündlichen Prüfungsteilen müssen die wesentlichen, das Ergebnis tragenden Erwägungen im Protokoll vermerkt werden. Das Protokoll ist von den Prüfern/-innen zu unterzeichnen.

## § 7 Täuschungsversuch

Versuchen Prüfungsteilnehmer/-innen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betroffene Eignungsprüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Prüfungsteilnehmer/-innen, die den ordnungsge-

mäßigen Verlauf einer Prüfung stören, können von der Fortsetzung dieser Prüfung und in schwerwiegenden Fällen von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betroffene Eignungsprüfung ebenfalls insgesamt als „nicht bestanden“.

### **§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung**

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerber/-innen einen schriftlichen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderungen**

- (1) Behinderten und chronisch kranken Prüfungsteilnehmern/-innen kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
- (2) Behindert und chronisch krank ist, wer wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erfolgt.
- (3) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

### **§ 10 Wiederholung**

Eine Eignungsprüfung, die abgebrochen wurde oder die nicht bestanden ist, kann zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden.

### **§ 11 Zulassungsverfahren**

Die nach Abzug einer Vorabquote von 2 % wegen besonderer Härte (§14 Satz 1 HS-VergabeVO) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben:

Übersteigt die Zahl der Bewerber/-innen, die die Zugangsvoraussetzung des Bestehens der Eignungsprüfung erfüllen, die festgelegte Aufnahmezahl in den einzelnen Studienrichtungen, wird für jede betroffene Studienrichtung eine Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Eignungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit der besten Note vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.